

Der Beichtvater wird aber die Rosa jedenfalls warnen, sie möge sich vor solchen Dingen in Zukunft wohl hüten, theils weil ihr Verfahren der Rechtsordnung zuwider sei, theils weil man dadurch den eigenen ehrlichen Namen einer großen Gefahr aussetze, theils weil ein solches Verfahren leicht zu einer geheimen Schadloshaltung führen könnte, die geradezu ein Diebstahl wäre und daher eine Restitutionspflicht nach sich zöge.

Er wird ihr sagen, daß sie sich in Zukunft in ähnlichem Falle früher im Beichtstuhle anfragen solle, damit sie einem wohlervogenen Rathe folgend mit ruhigem Gewissen handeln könne. Der Beichtvater selbst aber müßte sich bei Beantwortung einer solchen Anfrage die praktische Regel vor Augen halten, welche Stapf mit folgenden Worten gibt: *Confessarii vero in hac delicata materia caute procedant, ita ut vix compensationem consulant, raro eam permittant; pro jam facta tamen restitutionem non exigant, si conditiones, quae eam licitam reddunt, adsint.*

St. Florian.

Prof. Jos. Weiß.

V. (Restitution bei Bankrotten.) Martin hatte sein nicht unbedeutendes Vermögen in Eisenbahnpapieren und im Bankhaus X fruchtbringend angelegt, und bisher in seinen Speculationen Glück gehabt. Er will nun sein Glück weiter benützen, und rath dringlich auch andern Freunden, ihr Vermögen durch ihn auf's höchste zu fructificiren.

I. Sein Nachbar Albert übergibt ihm auf seine plausible Motivirung 1000 fl., damit er für ihn U.-Bauactien ankaufe. II. Es gelingt ihm, das Erbgut seines Mündels Benno per 2000 fl. herauszubekommen, und legt es in D.-Bahnpapieren an, um dessen Vermögen schneller zu vermehren. III. Vom Freund Conrad nimmt er 3000 fl. zu leihen gegen 6 Percent, mit der ausgesprochenen Absicht, es bei X gegen 8 Percent einzulegen. Da kracht es in der Geldwelt! Die Bau- und Bahnactien fallen

rapid, Martin hofft auf Steigen derselben, aber umsonst; die Baugesellschaft liquidirt und zahlt bloß 20 Percent; die Bahnen schwanken; X findet sich weitaus insolvent und brennt mit dem Reste der Gelder nach Amerika durch. Martin wird mit Vorwürfen und Forderungen bestürmt. Frage: Wen trifft der Schaden? Oder: An wen und wie viel hat Martin zu restituiren (compensiren)?

Ad I. Albert hat seinen Schaden selbst zu tragen, weil Martin für ihn und in seinem Auftrage angekauft hatte. Zwar hatte Albert früher nicht den Willen, nicht einmal die Ahnung des Mittels, schnell reich zu werden; vielleicht auch sogar Mißtrauen gegen derlei Speculationen; er hat den Rath nicht erbeten, dieser wurde ihm von Martin von freien Stücken gegeben, ja fast aufgedrungen; er folgte nicht seiner Ueberlegung, sondern dem Rathe und Ansehen des Andern. Doch war schließlich sein Entschluß ein *actus liber et voluntarius*, ohne Uebertölpelung und Nöthigung; er kannte sicherlich, daß einigermaßen Gefahr sei; er handelte, wenn auch etwa *cum metu* (*amittendi sortem*), doch nicht *ex metu*. Martin redete und rieth aus eigener bisheriger Erfahrung, ohne Lüge und Uebertreibung, in der reinen Absicht, dem Nachbar zu nützen; er ist als bloßer Rathgeber, wenn auch eines motivirten Rathes, doch nicht die *causa primaria*, sondern nur *secundaria*, nicht die eigentliche *causa efficax damni*. Daß der „wirthschaftliche Aufschwung“ von so kurzer Dauer sei, ahnte keiner von beiden; für beide war die Ursache des Geldsturzes unerkennbar, ein unglücklicher Zufall, und *casus nocet domino*, — dem nunmehrigen Eigenthümer der entwertheten Actien. Albert hat nur die Aussicht auf 20 Percent der Einzahlung oder des Curswerthes, also höchstens auf 200 fl. Da die Gesellschaft nach der Liquidirung sich auflöst, ist auch keine Aussicht, später noch etwas zu bekommen. — In welchen Fällen wäre Martin verpflichtet, dem Albert entsprechenden Schadenersatz zu leisten? — Wenn er die Absicht gehabt hätte, den Albert in Schaden zu bringen; — wenn er wissentlich durch

falsche Vorspiegelungen den Albert in unüberwindlichen Irrthum geführt hätte; — wenn er gemerkt hätte, daß Albert in seiner gänzlichen Unkenntniß betreff des Geldmarktes fest überzeugt sei, daß keine Gefahr dabei wäre (etwa wie bei gewöhnlichem Waarenkaufe), und diesen wesentlichen Irrthum nicht aufklärte; — wenn er später die Gefahr des Schadens sah, und den Nachbar darauf nicht durch Wort und That aufmerksam machte, wozu er aus Gerechtigkeit verpflichtet ist; — wenn er sich Ansehen und Ansehen eines sehr routinirten, geschäftserfahrenen Mannes oder eines Börsenbeamten gegeben, und dieser Charakter allein dem Albert imponirt hätte; — wenn er, gegen Verabredung und Zusage, eine andere Art Actien gekauft, also seine Vollmacht überschritten hätte, und Albert den Irrthum nicht gemerkt und nicht stillschweigend acceptirt hätte. Der Fall ist also nach den Grundsätzen de consulente, mandatario, zu beurtheilen.

Ad II. Dem Mündel Benno gegenüber ist die Stellung daher auch die Verpflichtung Martins eine andere. Benno ist nicht eigenberechtigt, sui juris, kann daher mit dem Seinigen nicht schalten und walten; für ihn sorgt das Gesetz durch Aufstellung eines Vormundes (beziehungsweise Curators), welcher durch die freiwillige Uebernahme dieses Amtes die Gerechtigkeitspflicht eingeht, für das Wohl seines Mündels nach bestem Wissen und Gewissen zu sorgen (siehe bürgerliches Gesetzbuch §. 187 bis 284). Namentlich hat er das Vermögen „mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten und für sein Verschulden zu haften (§. 228),“ dasselbe, wenn kein vortheilhafter Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentlichen Cassen oder auch bei Privatpersonen anzulegen (§. 230). Die Sicherheit bei Privatpersonen ist nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung (Intabulation) ein Haus nicht über die Hälfte, ein Grundstück nicht über zwei Drittheile des wahren Werthes beschwert wird (§. 230). Von den Werthpapieren sind — nebst den Staatsschuldverschreibungen — durch Gesetze und Erlässe zulässig erklärt zur Fructificirung des Pupillarvermögens :

die Grundentlastungs-Obligationen aller Kronländer (Patent vom 11. April 1851), die Pfandbriefe der unter staatlicher Garantie und Aufsicht stehenden Anstalten (Gesetz vom 2. Juli 1868), als: Nationalbank, nun österreichisch-ungarische Bank (Finanz-Ministerial-Erlass vom 20. März 1856), Bodencreditanstalt (Ministerial-Erlass vom 1. Juni 1864), die Prioritäts-Obligationen mehrerer Eisenbahnen (Gesetz vom 14. März 1870, Justiz-Ministerial-Erlass vom 12. September 1870 — siehe bürgerliches Gesetzbuch sammt Nachtragsverordnungen. Ausgegeben Prag 1874.) Hat Martin nun das Vermögen des Mündels Benno in solchen Werthpapieren, — oder auch in ähnlichen, mit Zustimmung des Bezirksgerichtes als obervormundschaftlicher Behörde — angelegt, so ist er für etwaige trotzdem eintreffende Schädigung nicht verantwortlich, nicht ersatzpflichtig. Wenn er aber das Mündelgeld in andern, nicht zulässig erklärten Papieren angelegt, — oder in Actien, statt in zulässigen Prioritäten, — wenn er dasselbe für sich, zur eigenen Speculation, gegen Sicherstellung auf seinem Besitzthum übernommen hat, etwa gar noch durch Angabe falscher Gründe oder Verschweigung wahrer hinderlicher Sachen; — wenn er, sobald er die Gefahr des Krachens erkannte, nicht allen Fleiß aufbot zur Rettung des Vermögens (durch Verkauf, Kündigung); so hat er dem Mündel den Schaden zu ersetzen, wofür er eventuell mit seinem Besitzthum bürgte, und zwar bis zur Höhe des ursprünglichen Capitals, sammt den Zinsen, die er sicher hätte erzielen können. (Ausnahmen, Milderungen sind wegen besonderer Umstände möglich.) Seine vorgebliche „gute Absicht“ schützt ihn nicht vor dem Ersatz des Schadens, dem Wehrlosen zugesügt durch eine geschwidrige Handlungsweise (*actio injusta*), durch Ueberschreitung seiner Vollmacht (vergl. vom Geschäftsführen ohne Auftrag, Sequester), durch Verletzung des betreffenden Gesetzes (*justitia legalis*), wofür er auch noch straffällig werden kann.

Ad III. Dem Conrad gegenüber ist und bleibt Martin wahrer Schuldner (*Debitor*), und ist zur Rückzahlung des Dar-

lebens, d. i. zum Selbitragen des Verlustes verpflichtet. Sein Geschäft ist ein eigentlicher Darlehensvertrag (mutuum), bei welchem die dargeliehene Summe in das Eigenthum des Darlehnehmers (Schuldners) übergeht; denn ohne erlangtes Eigenthumsrecht könnte er das Geld, als eine verbrauchbare Sache, nicht benützen und in Verkehr setzen. Nur hat er die durch Manneswort oder Urkunde eingegangene vertragsmäßige Verpflichtung, zu seiner Zeit denselben Werth dem Darleiher zurückzuzahlen, und diese Verpflichtung bleibt ihm, bis der Betrag zu Händen des Gläubigers oder dessen Bevollmächtigten erlegt ist, — ohne Rücksicht, ob oder wie viel vom Darleihen er in re oder in pretio aequivalenti noch besitze. — Dem Martin hilft nicht die Einrede, er sei ja selbst durch X um diese Summe geprellt worden. Dem X gegenüber bleibt ihm nur der leidige Trost, den X fordern zu können, wenn er auf der Flucht ertappt und heimspedirt wird, oder wenn er im Goldlande sein Glück machen sollte. — Auch hilft ihm nicht der Einwand, Conrad habe ja gewußt, daß er (Martin) das Darleihen bei X fructificiren wolle. Martin schloß das Geschäft mit X im eigenen, nicht in Conrads Namen und Auftrag ab; er wollte und durfte auch die 8 Percent Interessen für sich, nicht für Conrad einsäckeln, er muß darum auch den Verlust des Capitals und des Gewinnes (Zinsen) für sich in Kauf nehmen, und dem Conrad bis zur Capitalszahlung auch die bedungenen 6 Percent Zinsen bezahlen. — Auch wenn Conrad das Waghalsige des Martin'schen Planes geahnt oder erkannt hätte, ginge sein Forderungsrecht nicht verloren, gleichviel ob er dem Martin seine Bedenken offen geäußert oder sie für sich behalten hätte. Das Darleihen und Nehmen ist nämlich keine an sich sündhafte und verbotene, auch keine schädliche oder einen Dritten schädigende Handlung. Daher brauchte auch Conrad ihn nicht zu warnen noch zu hindern, zumal er nicht dessen Oberer war. Conrad durfte dem Martin zur gewagten Speculation Geld leihen. Denn dieß ist eine an sich indifferente Handlung; Conrad selbst hatte keine schlechte Absicht,

er mußte auch dem Martin keine solche zumuthen; ein allfälliger Schaden traf keinen Dritten, sondern höchstens den Martin, und *volenti non fit injuria*. Es wäre höchstens Liebespflicht, zu warnen und zu hindern, wenn der Schaden fast gewiß wäre, keineswegs aber Gerechtigkeitspflicht, daher auch keine Ersatzpflicht; es war keine moralische oder juridische Schuld, daher auch keine Schuldigkeit, selbst Schaden zu leiden oder solidarisch tragen zu helfen. Die Pflicht des Martin, dem Conrad sein Darlehen sammt bedungenen Interessen zu zahlen, wird nicht aufgehoben dadurch, daß sein eigenes davon entnommenes Darlehen an X uneinbringlich wird; bloß durch seine Unmöglichkeit wird seine Zahlungspflicht nicht aufgehoben, sondern bloß aufgeschoben, bis er, auf was immer für eine Weise, wiederzahlungsfähig würde. — Nur im Falle, daß eine bezügliche Umänderung oder Neuerung des Darleihvertrages eingetreten wäre, z. B. eine Anweisung, Assignation (§. 1400 ff. bürgerliches Gesetzbuch), d. i. wenn Conrad dem Martin den Schuldschein ausgefolgt und dafür von Martin den Einlagschein des X angenommen hätte, wäre Martin von seiner Schuldigkeit befreit, und X der unmittelbare und eigentliche Schuldner des Conrad mit allen Konsequenzen geworden.

St. Pölten.

Prof. Jos. Gundlhuber.

VI. (Gleichzeitige Anwendung der Materie und Form bei der Taufe.) Pfarrer Ventanus kam unlängst bei der Spendung der heiligen Taufe in nicht geringe Verlegenheit. Er beginnt die Form: *Ego te baptizo* und gießt nach der Vorschrift des Rituale unter den Worten: *in nomine Patris* das Taufwasser aus einem gewöhnlichen Meßkännchen über das Haupt des Kindes; jetzt merkt er zu seinem Schrecken, daß er zu dieser ersten Begießung bereits das ganze im Kännchen vorhandene Wasser verbraucht habe. Was soll er nun thun? Soll er die Form vollenden, ohne mehr eine Materie zu haben? Oder soll er Tauf-